

## CVP Fraktion

### Interpellation

#### betreffend Legalitätsprinzip und Demokratieverständnis im Entsorgungswesen

Am 20. Februar 1994 lehnte der Stadtzuger Souverän nach einem engagiert geführten Abstimmungskampf die Einführung einer Sperrgutgebühr mit grosser Mehrheit (2778 Ja gegen 5138 Nein) ab.

1995 beschloss der Grosse Gemeinderat den Beitritt der Stadtgemeinde Zug zum Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) und genehmigte dessen Verbandsordnung. Bei der Beratung dieses Geschäftes hielten sowohl der Präsident der vorberatenden Kommission, Ulrich Straub, als auch der zuständige Dikasterienvorsteher, Stadtpräsident Othmar Romer, ausdrücklich fest, dass die Autonomie der Stadtgemeinde Zug bezüglich der Einführung neuer Gebühren unangetastet bleibe. Es sei und bleibe Sache jeder einzelnen Gemeinde, die auf sie entfallenden Kosten entweder durch die Erhebung von Gebühren oder aber durch die Belastung des ordentlichen Gemeindehaushaltes zu finanzieren. § 10, Bst. k der Verbandsordnung übertrage der ZEBA nicht die Bestimmung der Gebührenarten, sondern die Festlegung der Gebührenhöhe.

Erstmals im Dezember 1999 und hernach Ende Februar 2000 musste man der Lokalpresse entnehmen, dass Stadtökologe Dr. Emil Stutz plant, ab 1. Juli 2000 eine Sperrgutgebühr zu erheben. Konnte die erste Verlautbarung noch auf mangelhafte Kenntnis der Rechtslage zurückgeführt werden, die der Stadtrat durch eine verwaltungsinterne Belehrung ausräumen würde, so erscheint nun die Angelegenheit nach der zweiten Ankündigung des Herrn Stadtökologen doch reichlich suspekt, weshalb wir dem Stadtrat die nachstehenden Fragen stellen:

1. Ist es üblich und wenn ja seit wann, dass die Erhebung neuer Abgaben nicht durch den Stadtrat sondern durch Verwaltungsbeamte angekündigt wird?
2. Ist es üblich und wenn ja seit wann, dass die Erhebung neuer Abgaben nicht durch den Grossen Gemeinderat (mit Referendumsvorbehalt) sondern durch Verwaltungsstellen beschlossen wird?
3. Distanziert sich der Stadtrat von den 1995 in Vorlage Nr. 1296 (S. 2), im Grossen Gemeinderat und in der vorberatenden Kommission gemachten staatsrechtlichen Feststellungen bezüglich der Autonomie der ZEBA Verbandsgemeinden in Gebührenfragen und wenn ja, mit welcher Begründung? (Diese Begründung müsste sowohl niet- und nagel- als auch hieb- und stichfest sein, um auch einer allfälligen Beurteilung durch das Bundesgericht standzuhalten)
4. Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, dass die Einführung einer neuen Abgabe nicht durch einen blossen Verwaltungsakt sondern nur durch einen staatsrechtlich einwandfrei abgestützten Rechtssetzungserlass, im konkreten Fall also dass die Einführung einer Sperrgutgebühr nur durch eine Änderung des städtischen „Abfallentsorgungsreglementes“, mithin durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates mit Referendumsvorbehalt erfolgen kann?

5. Gebietet nicht allein schon der Respekt vor dem seinerzeitigen Volksentscheid, dass die Einführung einer Sperrgutgebühr nicht auf dem Hintertreppenweg sondern - für den Fall, dass der Stadtrat die Erhebung der Sperrgutgebühr im heutigen Zeitpunkt als geboten erachtet - dergestalt erfolgt, dass dem städtischen Souverän die Möglichkeit der letztendlichen Entscheidung erhalten bleibt?
6. Gibt es - auf der sachlichen Ebene - neue Erkenntnisse, die nach Ansicht des Stadtrates die Einführung einer Sperrgutgebühr rechtfertigen, ja sogar notwendig machen, wenn ja welche, und wann gedenkt der Stadtrat eine diesbezügliche Vorlage an den Grossen Gemeinderat zu leiten?
7. Welche Massnahmen hat der Stadtrat bereits getroffen bzw. wird er in Kürze treffen (im Rahmen des neuen Erscheinungsbildes und Stadtauftrittes oder separat), damit die Angehörigen aller Stufen der städtischen Verwaltung eigenmächtige halboffizielle Ankündigungen unterlassen, von denen sich der Stadtrat hinterher distanzieren muss?

Zug, 7. April 2000/UBW

Im Namen und Auftrag der CVP Fraktion